



Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

– im Hause –

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4431**

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 203 – 277/16

Bearbeiter/in:
Dr. Anika D. Luch

Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
anika.luch@landtag.ltsh.de

30. Juni 2009

„Google Street View“ – Zulässigkeit der Übermittlung der erhobenen Rohdaten in die USA

Sehr geehrter Herr Kalinka,

der Bitte des Innen- und Rechtsausschusses, zu prüfen, ob die Übermittlung der von Google in Schleswig-Holstein erhobenen Rohdaten ohne weitere Bearbeitung in die USA rechtlich zulässig ist, kommen wir im Folgenden gerne nach.

a. Bei der Fragestellung gilt es zwischen den **unterschiedlichen Vorgängen zu differenzieren**. Zunächst werden die Straßenzüge von „Google Street View“ abfotografiert (**Erhebung**), um die Aufnahmen im nächsten Schritt ohne Unkenntlichmachung von ebenfalls neben Häuserzeilen aufgenommenen Passanten o.ä. in die USA zu transferieren (**Weiterleitung**), wo die **Speicherung** der übermittelten Daten, deren **Endverarbeitung** und damit die Einspeisung in den Datenpool für die Internetanwendung „Google Street View“ vorgenommen wird.

b. Ferner ist zwischen den **Rohdaten** und den überarbeiteten in die Anwendung „Google Street View“ eingespeisten und für diesen Zweck überarbeiteten Daten zu unterscheiden. Die Rohdaten sind das unmittelbar bei den Fahrten durch die Straßenzüge mittels der auf den Fahrzeugen aufgestellten Kameras aufgenommene Bildmaterial, auf dem Häuser mit Hausnummern, Passantengesichter und KfZ-Kennzeichen – so wie sie bei der Fahrt aufgenommen wurden – erkennbar bleiben. Erst im Zuge der

Einfügung der Daten in das über das Internet für die weltweite Nutzung offenstehende System „Google Street View“ erfolgt die weitgehende Anonymisierung der Daten (im Folgenden **Enddaten** genannt) durch Pixelung von Gesichtern der Passanten, Kfz-Kennzeichen und Häuserfassaden im Falle von Grundstücken, deren Besitzer Widerspruch gegen die Veröffentlichung des zugehörigen Bildes erhoben haben.

c. Schließlich ist zu beachten, dass die unbearbeiteten **Rohdaten** laut Google neben den für die Nutzer im System zur Verfügung gestellten anonymisierten Enddaten durch den Konzern auf Dauer **gespeichert** werden sollen. Im Zuge der anhaltenden Verhandlungen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten mit Google hat das Unternehmen zugesichert, zumindest die Bilder auch im Rohdatenbestand zu anonymisieren, gegen die seitens der Betroffenen Widerspruch eingelegt wurde¹.

I. Aufnahme der Straßenzüge – Datenerhebung

Zunächst ist nochmals auf die Frage der Rechtswidrigkeit der Aufnahmen der Straßenzüge und damit der Erhebung der Daten einzugehen.

Die hierfür maßgeblichen Erwägungen zur Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit Blick auf territoriale Geltung sowie dem Erfordernis der automatisierten Datenverarbeitung und des Personenbezugs der Daten finden sich im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 2. Februar d.J. (Umdruck 16/3924). Da bereits bei Gewinnung der Daten im Rahmen der Kamerafahrten eine konkrete Verknüpfung mit den aufgenommenen Örtlichkeiten zu Dokumentationszwecken erfolgt, liegt eine Erhebung von Daten im Sinne des § 3 Abs. 3 BDSG vor, die auf deren spätere Übermittlung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG) an Internetnutzer gerichtet ist². Der nach § 3 Abs. 1 BDSG erforderliche Personenbezug der Daten ergibt sich dabei aus der Bestimmbarkeit der zufällig ebenfalls beim Abfahren der Straßenzüge aufgenommenen Passanten sowie der Zuordnung von Häuserfassaden zu Adressen und Kraftfahrzeugen mit sichtbaren Kfz-Kennzeichen zu ihren Eigentümern, Haltern oder Fahrern³.

¹ Presseerklärung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 17. Juni 2009, abrufbar unter <http://www.hamburg.de/datenschutz/aktuelles/1546460/pressemeldung-2009-06-17.html>.

² Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu Rechtsfragen betreffend den Internet-Dienst Google Street View vom 2. Februar 2009, Umdruck 16/3924, S. 9.

³ Siehe hierzu ausführlich Umdruck 16/3924, S. 9 ff.

1. Abgrenzung von § 28 und § 29 BDSG

Im Bereich des Datenschutzrechts gilt der Grundsatz eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Daher ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BDSG die Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen ohne dessen Mitwirkung zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Als solche die Datenerhebung rechtfertigende Vorschriften kommen vorliegend §§ 28 Abs. 1 Nr. 3, 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG in Betracht, da es sich bei den abfotografierten Straßenzügen um öffentlich zugängliche Ansichten handelt⁴, die somit eine „allgemein zugängliche Quelle“ im Sinne der Vorschriften darstellen. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ist

„das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke (...) zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind (...), es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt“.

In § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG heißt es demgegenüber:

„Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung, (...) ist zulässig, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (...), es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt“.

Maßgeblich für die Abgrenzung⁵ der beiden Normen voneinander ist die hinter der Datenerhebung stehende Intention der verantwortlichen Stelle. Abgrenzungsprobleme stellen sich, wenn Daten übermittelt, also einem Dritten bekannt gegeben werden (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG). Dies ist vorliegend grundsätzlich der Fall, da Google die Aufnahmen der Straßenzüge letztlich den Internetnutzern zur Verfügung stellen will. Dient die Übermittlung der Daten dem eigenen Geschäftszweck, also als Mittel zur Erreichung dieses von der Übermittlung zu trennenden Zwecks, ist § 28 BDSG einschlägig; bei § 29 BDSG stellt dagegen die Übermittlung selbst den angestrebten

⁴ Siehe hierzu auch unten die Erläuterungen zur Kamerahöhe unter Punkt 3, S. 9.

⁵ Zum Teil wird darauf hingewiesen, eine Differenzierung der Normen erübrige sich aufgrund des gleichen Regelungsinhalts und Prüfungsmaßstabs. Die Gegenüberstellung des Wortlauts der beiden Vorschriften lässt jedoch bei näherer Überprüfung anderes vermuten. Während § 29 BDSG dem Erheben, Speichern und Verändern der personenbezogenen Daten das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung und Veränderung als maßgeblichen Faktor folgen lässt, wird im Rahmen des § 28 BDSG das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln mit dem Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung zur Abwägung in Verbindung gesetzt. Ein überwiegendes Interesse am Ausschluss der Erhebung wird damit nicht erfasst. Vielmehr ist bereits beim Vorgang des Erhebens ausschlaggebend, ob das Interesse des Betroffenen an der Nichtverarbeitung oder -nutzung offensichtlich überwiegt. Ebenso bemerkenswert ist der Umstand, dass in § 28 BDSG ausdrücklich auf das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle abgestellt wird, während dies in § 29 BDSG nicht der Fall ist.

Zweck dar⁶. Da die Kamerafahrten in Deutschland nach hiesiger Kenntnis von Mitarbeitern von Google Inc. (USA) und nicht von Mitarbeitern von Google Germany (Hamburg) erhoben werden, handelt es sich in jedem Fall bei der Übermittlung in die USA nicht um eine Bekanntgabe an Dritte. Das zur Verfügung Stellen der Daten im Internet stellt zwar eine Bekanntgabe an Dritte dar, dies erfolgt jedoch nicht als Selbstzweck. Vielmehr dient die Erhebung dem Geschäftszweck Googles, nämlich der vermehrten Etablierung der Marke Google durch weitere Anwendungsmöglichkeiten (Street View) sowie der Erweiterung der Werbemöglichkeiten etc. Damit dient die Datenerhebung vorrangig dem eigenen Geschäftszweck und nicht der Übermittlung an Dritte, so dass § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG als einschlägig betrachtet werden muss⁷.

2. Offensichtliches Überwiegen des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG)

Die Rechtfertigung einer Datenerhebung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG erfordert bereits beim Vorgang der Datenerhebung⁸, dass das Interesse des Betroffenen an der Nichtverarbeitung oder -nutzung nicht *offensichtlich* gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt.

Im Gegensatz zu § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, wo Voraussetzung für die Rechtfertigung der Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen ist, dass die Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle *erforderlich* ist, wird in Nr. 3 die Vermutung zum Ausdruck gebracht, dass im Falle von allgemein zugänglichen Quellen grundsätzlich nicht von einem Überwiegen der Interessen des Betroffenen ausgegangen werden kann. Die verantwortliche Stelle ist daher nicht zu einer intensiven Einzelfallprüfung verpflichtet; es sei denn, der Sachverhalt ist so gestaltet,

⁶ *Ehmann*, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 29 Rn. 15.

⁷ Da die Privilegierung des § 28 BDSG nur für die aus der öffentlichen Quelle stammenden Daten im „Urzustand“ gilt, sie aber entfällt, wenn die Daten mit anderen Daten – selbst wenn diese ebenfalls aus einer öffentlichen Quelle stammen – zu einer neuen Information verknüpft werden (*Gola/Schomerus*, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 28 Rn. 44), ist nicht auszuschließen, dass die erleichterten Voraussetzungen zumindest nicht für die Veröffentlichung der Daten in der Anwendung „Google Street View“ zum Tragen kommen, da Google die Fotoaufnahmen mit einer abstrakten Straßenkarte der jeweiligen Gegend verknüpft, um die jeweils vom Nutzer bestimmten Adressbereiche auffindbar zu gestalten.

⁸ In der Literatur scheint § 28 BDSG gemeinhin so verstanden zu werden, dass stets erst die Verarbeitung oder Nutzung unzulässig ist, wenn das Interesse der Betroffenen offensichtlich überwiegt (*Gola/Schomerus*, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 28 Rn. 44; *Simitis*, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 28 Rn. 201). Dies würde jedoch dem klaren Wortlaut des § 28 Abs. 1 BDSG widersprechen; zudem legt § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG ausdrücklich fest, dass die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, bereits bei Erhebung konkret festzulegen sind.

dass ein schutzwürdiges Gegeninteresse jedenfalls als Möglichkeit auf der Hand liegt, d.h. für einen verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich ist⁹.

a) Abbildung von Häuserfassaden und Hausnummern

Fraglich ist zunächst, ob von einem offensichtlichen Überwiegen der Betroffeneninteressen an der Nichtverarbeitung oder -nutzung gegenüber dem Geschäftsinteresse von Google im Hinblick auf die Aufnahmen von Häuserfassaden/Grundstücken – insbesondere mit Hausnummern, die die Individualisierung und damit die Personenzuordnung deutlich erleichtern – auszugehen ist.

Den Abwägungsüberlegungen vorweggeschickt sei, dass Google die Kamerafahrten vor ihrer Durchführung bekannt gibt und die Möglichkeit einräumt, dass entweder bereits vor Durchführung bzw. Veröffentlichung der Daten ein Widerspruch gegen die Speicherung oder Verarbeitung per Post oder Email eingelegt werden kann oder der Betroffene nach Veröffentlichung die Widerspruchsfunktion auf der Internetseite von „Street View“ über einen direkten Link nutzt. Dem Wunsch nach Löschung bzw. Unkenntlichmachung der entsprechenden Bilder kommt Google nach eigenen Angaben¹⁰ ohne Prüfung der dahinterstehenden Interessen der Widersprechenden nach.

Im Falle der Aufnahmen der Häuseransichten stellt sich die seitens Google eingeräumte Widerspruchsmöglichkeit bei Einhaltung gewisser Verfahrensstandards als effektive Möglichkeit dar, die Veröffentlichung zu unterbinden. Durch die zugesicherte Ankündigung der Kamerafahrten im Vorwege ist bereits eine Widerspruchsmöglichkeit vor Veröffentlichung gegeben. Auch im Nachhinein kann aufgrund der eigenen (bekannten) Adresse ohne weiteres im Internet recherchiert werden, ob Aufnahmen vom eigenen Gebäude im System eingespeist sind.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass eine technisch standardisierte Unkenntlichmachung von Hausnummern aufgrund der Vielgestaltigkeit von Höhe und Art derselben nicht möglich ist und insofern erheblichen Aufwand bei der verantwortlichen Stelle auslösen würde. Der grundsätzlich zulässige Geschäftszweck der Darstellung der Straßenzüge würde gänzlich vereitelt, müssten sämtliche Privathäuser unkenntlich gemacht werden. Dieser Geschäftszweck ist auch als Ausdruck der unternehmeri-

⁹ Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 28 Rn. 44 m.N.

¹⁰ Siehe hierzu jüngst Dithmarscher Landeszeitung vom 24. Juni 2009, S. 9: „Ungewollt fotografiert“.

schen Betätigungsfreiheit als über Art. 12 Abs. 1¹¹, 2 Abs. 1 GG geschützt anzusehen; zudem dient die Internetanwendung der Befriedigung eines Informationsinteresses, das grundsätzlich über Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleistet wird. Soweit daher lediglich von der öffentlichen Straße aus sichtbare Grundstücksbestandteile aufgenommen werden, ist ein offensichtliches Überwiegen der Betroffeneninteressen nicht festzustellen. Das Erheben ist insofern als durch § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG gerechtfertigt und damit zulässig anzusehen.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass gemäß § 33 Abs. 1 BDSG zwar grundsätzlich die Pflicht zur Benachrichtigung jedes Betroffenen bei erstmaliger Speicherung personenbezogener Daten für eigene Zwecke besteht, diese entfällt jedoch nach § 33 Abs. 2 Nr. 7 a BDSG, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig wäre. Dies ist im vorliegenden Fall anzunehmen. Zwar besteht nach § 35 Abs. 5 BDSG ein gesetzlich eingeräumtes Widerspruchsrecht der Betroffenen gegen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sie betreffender personenbezogener Daten. Diesem hat die verantwortliche Stelle jedoch nur zu entsprechen, wenn eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt.

Da nicht von einem generellen offensichtlichen Überwiegen der Betroffeneninteressen an der Nichtveröffentlichung oder -speicherung der Aufnahmen von Häusern (auch mit Hausnummern, soweit diese von der öffentlichen Straße aus erkennbar sind) durch Google im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ausgegangen werden kann, wäre Google somit gesetzlich erst bei Darlegung besonderer Einzelumstände verpflichtet, die Aufnahmen unkenntlich zu machen bzw. zu löschen.

b) Passantengesichter und KfZ-Kennzeichen

Von einem offensichtlichen Überwiegen der Betroffeneninteressen gegen den Erhebungsvorgang kann jedoch ausgegangen werden, soweit die Aufnahmen der Straßenzüge ohne zureichende Unkenntlichmachung der Passantengesichter und KfZ-Kennzeichen im Internet zum weltweiten Abruf bereit gestellt werden sollen¹². Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine technisch automatisierte Anonymisierung von Ge-

¹¹ Bei Art. 12 Abs. 1 GG ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein „Deutschengrundrecht“ handelt, das zwar über Art. 19 Abs. 3 GG auch auf inländische juristische Personen des Privatrechts wie Google Germany GmbH Anwendung finden kann, nicht aber auf Google Inc. (USA).

¹² Siehe Umdruck 16/3924, S. 22 ff.

sichern und KfZ-Kennzeichen unproblematisch möglich ist. Durch diese Maßnahmen wird auch der Geschäftszweck von „Street View“ nicht gänzlich vereitelt¹³; der Eindruck von Straßenverlauf und Panorama bleibt im Überblick erhalten.

Dem gegenüber ist das Interesse der zufällig aufgenommenen Passanten und PKW-Besitzer zu stellen. Die Einräumung eines Widerspruchsrechts – selbst vor Veröffentlichung der Aufnahmen – vermag keinen hinreichenden Schutz des Persönlichkeitsrechts zu garantieren. Im Falle der Aufnahme vom eigenen Wohnhaus oder der Arbeitsstelle hat jeder die Möglichkeit durch die vorherige Bekanntmachung der durchzuführenden Kamerafahrten, vor oder nach Veröffentlichung der Bilder Widerspruch bei Google einzulegen, um eine Anonymisierung der Daten zu erreichen. Während in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit deutlich größer ist über die Fahrten im Vorwege informiert zu sein oder zumindest durch gezieltes Suchen der eigenen Adresse/Straße die Aufnahme des Hauses nachzuprüfen, verhält sich dies jedoch im Falle eines zufälligen Spaziergangs oder beim Abstellen des eigenen PKW in einer anderen Gegend anders. Nicht jede Aufnahme wird von sich zufällig vor Ort befindenden Passanten wahrgenommen, so dass ein Widerspruch (insbesondere rechtzeitig vor Veröffentlichung) eingelegt werden kann. Noch weniger kann die Aufnahme des parkenden PKW bei persönlicher Abwesenheit stets nachvollzogen werden. Weder die Vorankündigung der Kamerafahrten noch die Aufnahme selbst wird hier regelmäßig wahrgenommen, so dass sich die Widerspruchsmöglichkeit als wenig effektiv erweist. In vielen Fällen liegt somit keine Kenntnis von der im Internet veröffentlichten Aufnahme vor. Eine Recherche nach möglicherweise bestehenden Aufnahmen gestaltet sich angesichts der Vielfältigkeit der Möglichkeiten als nicht durchführbar.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Bilder der Straßenzüge auf unbestimmte Zeit jedermann weltweit im Internet zur Verfügung gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht beim zufälligen Gang durch Straßen abgelichtet und im Internet verfügbar veröffentlicht werden will, da stets die Möglichkeit besteht, dass hierbei unvorteilhafte Darstellungen, gegebenenfalls auch intime Handlungen oder andere Vorgänge abgelichtet werden, die nicht für ein solch breites Publikum bestimmt sind. Dabei ist auch zu beachten, dass das Gesicht eines Menschen den denkbar höchsten Personenbezug aufweist. Insofern kommt der weltweiten Internetpräsenz eine ganz andere Qualität und damit maßgeblich höhere Eingriffintensität in Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht zu als einem Foto,

¹³ Siehe Umdruck 16/3924, S. 22 f.

das von einer Privatperson oder auch von Zeitungs- oder Fernsehjournalisten für die einmalige Veröffentlichung aufgenommen werden, wobei die Passanten oder PKW wirklich nur als zufälliges Beiwerk der aufgenommenen Landschaft fungieren. Im Falle von „Google Street View“ scheint demgegenüber auch die Möglichkeit zum Zoomen zu bestehen, so dass der Fokus auf einzelne Personen oder PKW ausgerichtet werden kann.

Bei dieser Abwägung ist generell zu beachten, dass auch im öffentlichen Raum das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundrechtlichen Schutz genießt. Dieser sinkt nach dem allgemein anerkannten Sphärenmodell¹⁴ zwar gegenüber der stärker geschützten Privatsphäre und der unantastbaren Intimsphäre abstrakt betrachtet deutlich ab. Diese Einteilung der zu unterscheidenden Schutzsphären ist aber nicht streng schematisch aufzufassen. Auch bei Eingriffen in der Öffentlichkeitssphäre sind unterschiedliche Intensitätsstufen von Eingriffen denkbar. Die Intensität ist vorliegend durch den Grad der Verbreitung und der zeitlichen Konstanz der Veröffentlichung im Internet sowie den Bekanntheits-/Nutzungsgrad von Google besonders hoch. Insofern ist von einem offensichtlichen Überwiegen des Interesses am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung der Daten hinsichtlich der Passantengesichter und der KfZ-Kennzeichen auszugehen. Folglich sind die entsprechenden Stellen der Aufnahmen in ausreichendem Maße zu anonymisieren, um eine Wiedererkennung durch Dritte zu vermeiden.

Soweit eine nicht (ausreichend) anonymisierte Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet bei Erhebung der Daten intendiert ist, stellt sich bereits die Erhebung der Daten als unzulässig dar.

c) Zwischenergebnis

Der Erhebungsvorgang durch die Kamerafahrten stellt sich insoweit als zulässig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG dar, als bereits zu diesem Zeitpunkt lediglich die Veröffentlichung der Aufnahmen in ausreichend anonymisierter Form – nämlich durch Unkenntlichmachung sämtlicher Passantengesichter, KfZ-Kennzeichen und ganzer Grundstücke nach Einlegung eines (begründeten¹⁵) Widerspruchs durch den Betroffenen – bezweckt ist.

¹⁴ Siehe insbesondere BVerfGE 34, 238 (249 f.). Statt vieler siehe auch *Murswiek*, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 2 Rn. 103 ff.

¹⁵ Diese Einschränkung wäre nach der geltenden Rechtslage und ohne Berücksichtigung der Selbstverpflichtung von Google zu machen. Siehe oben.

3. Allgemein zugängliche Daten – Kamerahöhe

Fraglich ist, ob sich aus dem Umstand, dass die auf den Google-Fahrzeugen aufgestellten 360°-Kameras in einer Höhe von 2,5 m justiert sind, etwas anderes ergibt, weil hierdurch Aufnahmen zu befürchten sind, bei denen die für den üblichen öffentlichen Verkehr aufgestellten Sichthindernisse überwunden werden.

Wichtig ist zu vergegenwärtigen, dass die Privilegierung über § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG lediglich solange gilt, wie es sich tatsächlich um die Erhebung von Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handelt. Sobald von den auf den PKW aufgestellten Kameras Ansichten aufgenommen werden, die von der Straße aus nicht ohne weiteres eingesehen werden können, handelt es sich hierbei nicht um solche allgemein zugängliche Informationen, so dass die Privilegierung des § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG nicht mehr greift. Unzulässig wären insofern Aufnahmen, bei denen die Kameras hinter Zäune und Hecken oder durch Fenster in Wohnräume¹⁶ filmen. Die Höhe der auf den Firmenwagen von Google aufgestellten Kameras mag zwar die Vermutung nahe legen, dass solche Aufnahmen getätigt werden. Die Kamerahöhe als solche kann jedoch nicht als rechtswidrig eingestuft werden. Erst wenn in der Tat unzulässige Aufnahmen erfolgen, kann der entsprechende Erhebungsvorgang selbst als unzulässig betrachtet werden.

II. Weiterleitung der Daten in die USA

Zu prüfen ist, ob die Weiterleitung der erhobenen Daten (Aufnahmen der Straßenzüge) an Google Inc. in die USA rechtswidrig ist.

Soweit ersichtlich werden die Kamerafahrten für „Street View“ in Deutschland von Mitarbeitern von Google Inc. (USA) angefertigt. Insofern liegt durch den Datentransfer in die USA keine Bekanntgabe an Dritte im Rechtssinne (§ 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG) und damit kein Übermitteln i.S.d. § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG vor.

Eine solch interne Bekanntgabe an einen Adressaten, der nicht „Dritter“ ist, ist zwar keine Übermittlung im Sinne des Gesetzes, wohl aber eine durch § 4 BDSG grundsätzlich verbotene Nutzung¹⁷. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ist die Nutzung perso-

¹⁶ Allenfalls dann kann auch von einer strafbaren Handlung i.S.d. § 201a Abs. 1 StGB ausgegangen werden: „Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“.

¹⁷ *Dammann*, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 3 Rn. 158.

nenbezogener Daten als Mittel zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke unter den oben bereits erläuterten Bedingungen zulässig. Insofern gelten auch hier die obigen Ausführungen. Das Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung der Daten überwiegt demzufolge solange nicht offensichtlich, als vor Veröffentlichung (und/oder Speicherung) der Aufnahmen eine Anonymisierung der Passantengesichter, KfZ-Kennzeichen sowie ganzer Häuserfassaden nach Einlegung eines Widerspruchs erfolgt.

Da die Rohdaten vom Inland in die USA weitergeleitet und somit genutzt werden, findet das BDSG bei diesem Vorgang noch gemäß dem in § 1 Abs. 5 Satz 2 BDSG bestätigten Territorialitätsprinzip Anwendung¹⁸.

III. Datenverarbeitung in den USA

Der Vorgang der Einspeisung der erhobenen Daten in die Anwendung „Street View“ durch Google und das Bereithalten der Daten zum Abruf oder zur Einsicht durch Internetnutzer (Dritte i.S.d. § 3 Abs. 8 BDSG) ist als Verarbeitung (Übermittlung) gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 a BDSG einzuordnen.

Soweit in den Aufnahmen die Passantengesichter und KfZ-Kennzeichen sowie – nach Einlegung eines Widerspruchs – die zugehörigen Aufnahmen ganzer Häuserfassaden ausreichend unkenntlich gemacht werden, würde sich die Verarbeitung als von § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG umfasst und damit als zulässig darstellen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass der Verarbeitungsvorgang in den USA vonstattengeht, so dass deutsches Datenschutzrecht im Gegensatz zu bei im Inland erfolgreicher Datenerhebung keine Anwendung findet. Dies hat auch zur Folge, dass die absprachegemäße (dem bei Erhebung festgelegten Zweck entsprechende) zulässige Verwendung mangels Zuständigkeit auch nicht durch die inländischen Aufsichtsbehörden überprüft werden kann.

¹⁸ Die bereits bei Erhebung der Daten erfolgende unmittelbare Weiterleitung der Rohdaten in die USA verstärkt im Übrigen das offensichtliche Überwiegen des Betroffeneninteresses an einer bereits bei Erhebung intendierten Veröffentlichung von ausschließlich hinreichend anonymisierten Aufnahmen im Internet, da der Vorgang der Verarbeitung und Speicherung im Ausland und damit außerhalb des territorialen Anwendungsbereichs des BDSG erfolgt.

IV. Speicherung der Rohdaten

Gleiches gilt für den Vorgang der Speicherung der Rohdaten. Nach den Maßstäben des § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG wäre die Speicherung nur zulässig, wenn auch hier eine Unkenntlichmachung der Passantengesichter und KfZ-Kennzeichen sowie der Häuserfassaden nach Einlegung eines Widerspruchs vorgenommen würde¹⁹. Im Zusammenhang mit Speicherung von Daten ist stets das damit einhergehende Risiko der späteren für den Betroffenen unkontrollierbaren zweckwidrigen Verwendung zu berücksichtigen. Dieses Risiko potenziert sich vorliegend noch, weil die Daten im Ausland vorgehalten werden, wo dem deutschen Datenschutzrecht keine territoriale Geltung zukommt²⁰. Insofern dürfte die Speicherung der Rohdaten nur in der entsprechend anonymisierten Fassung zulässig sein, da andernfalls das Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung (hier also Speicherung) offensichtlich überwiegt.

Da jedoch die Rohdaten im Inland lediglich erhoben, nicht aber gespeichert werden, sondern die Speicherung erst in den USA erfolgt, findet auch für diesen Vorgang deutsches Datenschutzrecht keine Anwendung.

Da das Speichern personenbezogener Daten aber gemäß § 3 Abs. 4 BDSG auch eine Verarbeitung der Daten bedeutet, kann argumentiert werden, dass das Erheben der entsprechenden Daten (Aufnahme der Straßenzüge) nur zulässig i.S.d. § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ist, wenn die Rohdaten auch in der entsprechenden anonymisierten Form gespeichert werden *sollen*, da ansonsten das Interesse des Betroffenen am Ausschluss der *bezweckten* Verarbeitung (hier also der Speicherung und nicht nur der Veröffentlichung in nicht anonymisierter Form) offensichtlich überwiegt. Das Speichern der Rohdaten dient ebenfalls dem verfolgten Geschäftszweck der dauerhaften Pflege von „Google Street View“. Als Zweck der Datenerhebung muss dieser bereits beim Erhebungsvorgang konkret festgelegt sein, § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG. Soweit also eine Speicherung der Rohdaten ohne hinreichende Unkenntlichmachung der Daten intendiert ist, stellt sich bereits der Datenerhebungsvorgang als unzulässig dar, da in diesem Fall das Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung (Speicherung) offensichtlich überwiegt.

¹⁹ Es findet zur Zeit aber wohl lediglich eine Anonymisierung der Grundstücke nach Einlegung eines Widerspruchs statt. Siehe oben Einleitung Punkt c.

²⁰ Insbesondere die Betroffenenrechte aus §§ 34, 35 BDSG finden keine Anwendung.

V. Ergebnis

Das Erheben und Weiterleiten der Rohdaten durch Google Inc.-Mitarbeiter in Deutschland ist solange gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG zulässig, als bereits zu diesem Zeitpunkt sowohl die Speicherung als auch die Verarbeitung im System „Street View“ ausschließlich mit hinreichender Anonymisierung von Passantengesichtern, Kfz-Kennzeichen sowie Hausgrundstücken nach Einlegung eines (begründeten) Widerspruchs bezweckt wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Anika Luch